

Entwurf Vernehmlassungsvorlage

2015_11_BVE_Kantonales Energiegesetz_KEnG_200/2015/2

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung</p> <p>¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,</p> <p>a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,</p> <p>b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.</p> <p>² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.</p>	<p>Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzungzum <u>Energieträger</u></p> <p>¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, <u>einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.</u></p> <p>a <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 13a 1a. Minimalanforderungen an die Energienutzung</p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
	<p>¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen</p> <p>a die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung nach Artikel 39a erhöhen,</p> <p>b den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 weiter begrenzen.</p>
	<p>Art. 13b 1b. Gewichtete Gesamtenergieeffizienz</p> <p>¹ Die Gemeinden können anstelle der Eigenstromerzeugung (Art. 39a) und des gewichteten Energiebedarfs (Art. 42) eine gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Neubauten vorschreiben.</p> <p>² Sie können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben.</p> <p>³ Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass die Anforderungen von Artikel 39a und 42 übertroffen werden.</p>
<p>Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken</p> <p>¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.</p> <p>² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.</p> <p>³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird, <u>sofern es vorwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben wird.</u></p>
<p>Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.</p> <p>² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.</p>	<p>¹ Wer höchstens 25-50 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 nicht erneuerbaren Energien deckt, überschreitet, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.</p>
	<p>Art. 36a Nachweis der Energieeffizienz</p> <p>¹ Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) zu erstellen. Er ist im Baubewilligungsverfahren einzureichen.</p> <p>² Für bestehende Gebäude ist ein GEAK zu erstellen, wenn diese veräussert werden. Er ist den Käuferinnen und Käufern vorzulegen.</p>
	<p>Art. 39a Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Neubauten müssen einen Teil der Elektrizität, die sie benötigen, selbst erzeugen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen durch Verordnung fest.</p>
<p>Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser</p> <p>¹ Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.</p> <p>² Nicht gestattet sind</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
<p>a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,</p> <p>b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.</p>	<p>³ In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nicht gestattet.</p> <p>⁴ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, nicht gestattet.</p>
	<p>Art. 40a 1a. Wärmeerzeugersatz in bestehenden Wohnbauten</p> <p>¹ Wird in bestehenden Wohnbauten der Wärmeerzeuger ersetzt, sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den massgebenden Energiebedarf, die Berechnungsweise, die Standardlösungen und die Befreiungen durch Verordnung fest.</p>
<p>Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.</p> <p>² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.</p>	<p>Art. 42 <u>Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie Gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen <u>Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</u></p> <p>² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden <u>Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung durch Verordnung fest.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 51 Beleuchtung</p> <p>¹ Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.</p> <p>³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.</p> <p>⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Bau- denkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.</p>	<p>¹ <u>Neue und bestehende</u> Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.</p>
<p>Art. 52</p> <p>¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.</p> <p>² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.</p> <p>³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
	<p>⁴ Für neue kommunale Gebäude oder bei Gesamtrenovationen von kommunalen Gebäuden gelten erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung.</p>
<p>Art. 61 Ausführungsvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über</p> <p>a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,</p> <p>b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,</p> <p>c die Minimalanforderungen an die Energienutzung,</p> <p>d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,</p> <p>e die Energieberatungsstellen,</p> <p>f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.</p> <p>² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.</p>	<p>c1 den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK),</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx</p>
	<p>Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 sind innert 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsvorlage
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung ¹ Leuchtreklamen und beleuchtete Schaufenster sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung anzupassen.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, XX Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: XX Der Staatsschreiber: XX